

ne Eltern in D O I. 1 getan hatte. Die lateinische Bezeichnung *salus* konnte natürlich das seelische Wohl im Sinne der Erlösung miteinschließen, wird jedoch in diesem Zusammenhang als Gegenstück zum *remedium animae* verwendet. Das musste keine Rückstellung Liudolfs bedeuten (sonst wäre er überhaupt nicht erwähnt), aber es muss einen Grund dafür gegeben haben, wieso man die Urkunde nicht für das Wohlergehen beider ausstellte und wieso die Sorge um das Seelenheil Edithas besonders hervorzuheben war. Eine schwere Krankheit, wie von Leyser vermutet, könnte eine Erklärung bieten (aber warum dann nicht eine Ausstellung *pro salute dilectissimae coniugis nostrae Aedgidis atque filii nostri Liudolfi*?); naheliegender ist es, die Urkunde wie Sudendorf in die Witwenschaft Ottos zu datieren. Zumindest zum Teil bestätigt wird dieser Schluss durch die anderen urkundlichen Erwähnungen Edithas. Denn alle anderen für ihr Seelenheil ausgestellten Urkunden gehören in die Zeit von Ottos Witwenschaft, und die ältesten zwei von ihnen (DD O I. 74, 75) wurden sogar nur drei Tage nach Edithas Hinscheiden ausgestellt (29. Januar 946), das offensichtlich diese Art der Erwähnung erst veranlasst hatte³⁴. Dass Editha in D O I. 50 nicht ausdrücklich als *beatae memoriae* angesprochen wird, hat dagegen nichts zu bedeuten, denn auch in den acht ansonsten infrage stehenden Urkunden wird sie nur dreimal so bezeichnet³⁵.

Eine Datierung von D O I. 50 auf den 5. Oktober 950 passt auch besser zu der sonst belegten Laufbahn von Brun C, denn außer in diesem Stück begegnet er erst im Eschatokoll des im März 948 zu Magdeburg ausgestellten D O I. 97A. Daraufhin ist er im Herbst 949 zu Frohse (D O I. 115), im Oktober 950 zu Magdeburg (D O I. 129), im Dezember 952 zu Frankfurt (D O I. 159) sowie vielleicht im März 956 zu Frankfurt bzw. Lorsch (D O I. 178) belegt, wenn man den herkömmlichen Datierungen von Sickel folgt (wozu ich derzeit noch neige). Zu diesen Jahren gehören wahrscheinlich auch die von ihm angefertigten Zweitausfertigungen früherer Privilegien zugunsten des Mauritiusklosters zu Magdeburg (DD O I. 21B, 97B, sowie das nur abschriftlich überlieferte D O I. 16), die mittlerweile (zu Recht) als verdächtig gelten, denn in jedem Fall wurde ein neuer Passus über die freie Abts- und Vogteiwahl der Klosterinsassen in den Text hineingeschmuggelt³⁶. Wir haben es also mit einem zwischen 948 und 956 – und vielleicht nur 948 und 952³⁷ – tätigen Notar zu tun, der in enger Verbindung mit dem Kloster St. Mauritius stand und dort

34) DD O I. 74, 75, 88, 91 (*in elemosina domnae genitricis nostrae Mahthildae et nostri coniugisque nostrae Aetgidis*), 107, 112, 121 (*pro aeterna redemptione dilectissimae coniugis nostrae Aetgidis*), 159. Zum Formular und Gebrauch des Seelenheilpassus: Wolfgang WAGNER, Das Gebetsgedenken der Liudolfinger im Spiegel der Königs- und Kaiserurkunden von Heinrich I. bis zu Otto III., AfD 40 (1994) S. 1–78, hier S. 5–7.

35) DD O I. 88, 107, 112.

36) Helmut BEUMANN / Walter SCHLESINGER, Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., AfD 1 (1955) S. 132–256, hier S. 183–186; ROACH, „Chancery“ of Otto I (wie Anm. 18) S. 33.

37) Siehe oben, S. 163, für die Zuschreibung von D O I. 178.